

**Kindertagesstätte
Im Donaupark**



Im Donaupark 2, 78194 Immendingen

Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Immendingen

Kindergartenordnung

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den, durch Aus- und Fortbildung vermittelten, wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1 Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen

Im Kindergarten Sankt Bernhard in Hattingen stehen fünf Betreuungsplätze für Kleinkinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr zur Verfügung. In der Kindertagesstätte Im Donaupark können in der Kinderkrippe, gemäß § 3 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) i.V.m. § 24 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung, Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Kindergartenleiterin.

- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der, als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu benutzen.

Es wird empfohlen von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung (U7 für Kinder bis 3 ½ Jahren) Gebrauch zu machen. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8-Untersuchung als ärztliche Untersuchung gem. dieser Kindergartenordnung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7-Untersuchung, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben, können sich bei ihrer Krankenversicherung über die für sie geltenden Regelungen informieren.

- 2.5 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) und der beigefügten Erklärung (Anlage 3) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1)
- 2.6 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

3. Abmeldung

- 3.1 Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leiterin zu übergeben.
- 3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung
- 3.3 Aufgenommene Kleinkinder werden mit Erreichen des dritten Lebensjahres automatisch in den Regelkindergarten umgemeldet.

4. Ausschluss

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig die Einrichtung nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der, in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen Ziffer 5).

Wird der, nach Ziffer 7.1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

5. Besuch der Einrichtung - Öffnungszeiten

- 5.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- 5.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 5.3 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen
- 5.4 Die Kindertagesstätte ist regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet

Kindergartengruppe:	Montag – Freitag	07.30 – 13.30 Uhr
Krippengruppe:	Montag – Freitag	07.30 – 13.30 Uhr
Ganztagesbetreuung Kindergartengruppe und Krippengruppe	Montag – Donnerstag	07.30 – 16.30 Uhr

6. Ferien und Schließung der Kindertagesstätte aus besonderem Anlass

- 6.1 Die Ferienzeiten werden, nach Anhörung des Elternbeirates, jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.2 Muss die Kindertagesstätte oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- 6.3 Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer einzelnen Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

7. Elternbeitrag

- 7.1 Der Elternbeitrag ist, in der jeweils festgesetzten Höhe, von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
Der monatliche Elternbeitrag beträgt ab 01.09.2015 in der Kindertagesstätte Im Donaupark

für den Bereich der Kindergartengruppe (VÖ-Betreuung)	
bei einem Kind in der Familie	108,- €
bei einer Familie mit zwei Kindern	83,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit drei Kindern	54,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit vier Kindern	17,- € je angemeldetes Kind

für die Ganztagesbetreuung im Bereich der Kindergartengruppe (42 Std./Woche)

bei einem Kind in der Familie	216,- €
bei einer Familie mit zwei Kindern	166,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit drei Kindern	108,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit vier Kindern	34,- € je angemeldetes Kind

für die Kleinkindbetreuung in der Kinderkrippe

bei einem Kind in der Familie	317,- €
bei einer Familie mit zwei Kindern	237,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit drei Kindern	160,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit vier Kindern	65,- € je angemeldetes Kind

für die Ganztagesbetreuung Bereich der Kinderkrippe (42 Std./Woche)

bei einem Kind in der Familie	444,- €
bei einer Familie mit zwei Kindern	332,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit drei Kindern	224,- € je angemeldetes Kind
bei einer Familie mit vier Kindern	91,- € je angemeldetes Kind

Im Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt vorbehalten

- 7.2 Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 7.3 Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien (außer für den Monat August) und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten (§3 Abs. 2 der Kindertagesatzung).
- 7.4 Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum Beginn des Monats zu zahlen.
- 7.5 Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu zahlen, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.

8. Versicherung

- 8.1 Die Kinder sind nach § 539 Nr. 14 Buchstabe a) Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste).
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte eintreten, sind der Einrichtungsleitung umgehend zu melden.

- 8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu bezeichnen.
- 8.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 9.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Leiterin möglichst sofort oder spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- 9.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

10. Aufsicht

- 10.1 Während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- 10.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

- 10.3 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist hierfür der Einrichtungsleiterin eine Erklärung nach angeschlossenen Muster (Anlage 4) zu übergeben. Ebenso ist die Anlage 5 unterschrieben zurückzugeben.

11. Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (siehe hierzu die im Folgenden abgedruckten Richtlinien)

12. Sonderregelungen für Kleinkinder

Für die Aufnahme von Kleinkindern gelten weitergehende Regelungen. Diese sind bei der Leiterin der Kindertagesstätte zu erfragen.